

3. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II

3.1 Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Absatz 2 SGB II)

Betroffene Personengruppen	ab 01.01.2024	ab 01.01.2023
Regelbedarf Alleinstehende	95,71	85,35
Regelbedarf volljährige Partner	86,02	76,67
Regelbedarf Volljährige (18 – 24 Jahre)	76,67	68,34
Regelbedarf Kinder (14 – 17 Jahre)	80,07	71,40

Der Mehrbedarf beträgt 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Absatz 2 SGB II).

3.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Absatz 3 SGB II)

Regelbedarfe ab 01.01.2024	563,00	451,00*
1 Kind unter 7 Jahre (36 Prozent)	202,68	162,36
1 Kind über 7 Jahre (12 Prozent)	67,56	54,12
2 Kinder unter 16 Jahre (36 Prozent)	202,68	162,36
2 Kinder über 16 Jahre (24 Prozent)	135,12	108,24
1 Kind über 7 Jahre und 1 Kind über 16 Jahre (24 Prozent)	135,12	108,24
1 Kind unter 7 Jahre und 1 Kind unter 16 Jahre (36 Prozent)	202,68	162,36
3 Kinder (36 Prozent)	202,68	162,36
4 Kinder (48 Prozent)	270,24	216,48
ab 5 Kinder (60 Prozent)	337,80	270,60

Regelbedarfe ab 01.01.2023	502,00	402,00*
1 Kind unter 7 Jahre (36 Prozent)	180,72	144,72
1 Kind über 7 Jahre (12 Prozent)	60,24	48,24
2 Kinder unter 16 Jahre (36 Prozent)	180,72	144,72
2 Kinder über 16 Jahre (24 Prozent)	120,48	96,48
1 Kind über 7 Jahre und 1 Kind über 16 Jahre (24 Prozent)	120,48	96,48
1 Kind unter 7 Jahre und 1 Kind unter 16 Jahre (36 Prozent)	180,72	144,72
3 Kinder (36 Prozent)	180,72	144,72
4 Kinder (48 Prozent)	240,96	192,96
ab 5 Kinder (60 Prozent)	301,20	241,20

Prozentangaben beziehen sich auf den maßgebenden Regelbedarf (§ 21 Absatz 3 SGB II).

* Ein Mehrbedarf § 21 Absatz 3 SGB II für Alleinerziehende auf der Grundlage des Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II kommt in Ausnahmefällen in Betracht:

Ist eine erwerbsunfähige Person unter 25 Jahre alt und wohnt mit den eigenen Eltern in einer Wohnung, bildet sie mit den eigenen Eltern eine Bedarfsgemeinschaft. Es findet der Regelbedarf nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II Anwendung. Ist diese erwerbsunfähige Person (U 25) zusätzlich alleinerziehend mit einem eigenem Kind, das bei ihr in der Wohnung lebt, wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende auf der Grundlage des Regelbedarfs nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 SGB II gewährt. Zur weiteren Information vgl. FW zu § 7 Rz 7.75 letzter Aufzählungspunkt: Nur erwerbsfähige Kinder mit eigenem Kind bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

3.3 Mehrbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung (§ 21 Absatz 4 SGB II)

Betroffene Personengruppen	ab 01.01.2024	ab 01.01.2023
Regelbedarf Alleinstehende	197,05	175,70
Regelbedarf volljährige Partner	177,10	157,85
Regelbedarf Volljährige (18 - 24 Jahre)	157,85	140,70
Regelbedarf Kinder (14 - 17 Jahre)	164,85	147,00

Der Mehrbedarf beträgt 35 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 21 Absatz 4 SGB II).

3.4 Ernährungsbedingter Mehrbedarf (§ 21 Absatz 5 SGB II)

Regelbedarfe	ab 01.01.2024 563,00	ab 01.01.2023 502,00
Mehrbedarf 5 %: Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie*	28,15	25,10
Schluckstörung* bei der aus ärztlicher Sicht der Einsatz sogenannter Andickungspulver empfohlen wird	Tatsächliche Aufwendungen**	Tatsächliche Aufwendungen**
Mehrbedarf 10 %: Krankheitsassoziierte Mangelernährung nach individueller medizinischer Beurteilung. Ein Mehrbedarf ist hier i. d. R. nur bei Erfüllung eines phänotypischen und eines zusätzlichen ätiologischen Kriteriums anzunehmen. Häufig bei chronisch obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD), Tumorerkrankungen, CED (Morbus Crohn, Colitis Ulcerosa), Neurologischen Erkrankungen (auch Schluckstörungen*), terminaler Niereninsuffizienz, insb. bei Dialyse* und präterminale Niereninsuffizienz, insb. bei Dialyse, Wundheilungsstörungen, Lebererkrankungen (z. B. alkoholische Steatohepatitis, Leberzirrhose)	56,30	50,20
Mehrbedarf 20 %: Zöliakie	112,60	100,40
Mehrbedarf 30 %: Mukoviszidose/zystische Fibrose	168,90	150,60

Es sind nicht abschließend alle Erkrankungen aufgeführt, für die ein Mehrbedarf gewährt werden kann. Der Höhe nach sind Abweichungen in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.

Insbesondere die mit (*) gekennzeichneten Erkrankungen können zusammen mit einer krankheitsassoziierten Mangelernährung auftreten. Sofern dies im Einzelfall ärztlich bescheinigt wird, sind die Mehrbedarfe für beide Erkrankungen zu addieren.

** Die Bedarfe sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für das Andickungspulver zu übernehmen.

3.5 Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserversorgung (§ 21 Absatz 7 SGB II)

Betroffene Personengruppen	ab 01.01.2024	ab 01.01.2023
Regelbedarf Alleinstehende - 2,3 Prozent	12,95	11,55
Regelbedarf volljährige Partner - 2,3 Prozent	11,64	10,37
Regelbedarf Volljährige (18 - 24 Jahre) - 2,3 Prozent	10,37	9,25
Regelbedarf Kinder (14 - 17 Jahre) - 1,4 Prozent	6,60	5,88
Regelbedarf Kinder (6 - 13 Jahre) - 1,2 Prozent	4,68	4,18
Regelbedarf Kinder (0 - 5 Jahre) - 0,8 Prozent	2,86	2,54

Prozentangaben beziehen sich auf den maßgebenden Regelbedarf (§ 21 Absatz 7 SGB II).

3.6 Mehrbedarf nach § 23 SGB II (Merkzeichen "G")

Betroffene Personengruppen	ab 01.01.2024	ab 01.01.2023
Regelbedarf Alleinstehende	95,71	85,34
Regelbedarf volljährige Partner	86,02	76,67
Regelbedarf Volljährige (18 - 24 Jahre)	76,67	68,34
Regelbedarf Kinder (14 - 17 Jahre)		
Hinweis: Der Mehrbedarf wird erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt.	80,07	71,40

Der Mehrbedarf beträgt 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs (§ 23 Nummer 4 SGB II).